### **Beilage**

zum Kollektivvertrag für das

### **BODENLEGERGEWERBE**

Lohnordnung

Gültig ab

1. Mai 2020

### **KOLLEKTIVVERTRAG**

für das

#### Bodenlegergewerbe

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

#### Artikel I - Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag erstreckt sich:

- a) räumlich: auf das Gebiet der Republik Österreich;
- b) fachlich: auf alle in der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe erfassten Betriebe, deren Inhaber der Berufsgruppe der Bodenleger (umfassend Bodenleger, Belagsverleger, Steinholzleger und Estrichhersteller) angehören.
- c) persönlich: auf alle Arbeitnehmer, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge, die in einem der in b) genannten Betriebe beschäftigt sind.

#### Artikel II - Lohnerhöhung

- a) Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden per 1.5.2020 für eine Laufzeit von 12 Monaten in lit. b) neu festgesetzt.
- b) Lohntafel (Lohnordnung und Lohnsätze) gemäß § 7 Rahmenkollektivvertrag für das Bodenlegergewerbe

#### I. Kollektivvertragslöhne:

too.t vo. t. ago.oo.	
	ab 1. Mai 2020 Stundenlohn in EURO
1. Facharbeiter mit abgelegter Lehrabschluss-	
prüfung ab Beginn des 3. Jahres Praxis	13,58
2. Facharbeiter mit abgelegter Lehrabschluss-	,
prüfung, sowie Facharbeiter ohne Lehrab-	
schlussprüfung ab Beginn des 2. Jahres	
Praxis	12,94
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung	12,62
<b>4.</b> Bodenlegerhelfer – bei qualifizierten Arbei-	, -, -
ten verwendbare Hilfsarbeiter	12,11
5. Hilfsarbeiter	11,14
Lehrlinge:	
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	4,97
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	
bei Doppellehre,	,
Lehrlinge im 4. Lehrjahr	8,47
Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Leber	sjahr voll-

enden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden

Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt eine Lehrlingsentschädigung wie bisher.

Lehrlinge, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Lehre beginnen, erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt eine Lehrlingsentschädigung wie bisher.

II. Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn (ohne Zulagen) darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

#### Artikel III - Praktikanten

- a) Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten eine Entlohnung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 1. Lehrjahr.
- b) Ferialarbeitnehmer, das sind solche, die nicht unter lit a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten eine Entlohnung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 2. Lehrjahr.

# Artikel IV – Änderung des Rahmenkollektivvertrages

Im § 8 Ziffer 5 beträgt der Wert der Lenkzeitvergütung ab 1. Mai 2020 € 11,54 pro Stunde.

Im § 8A Ziffer 4 lautet der zweite Satz wie folgt:

Das Taggeld beträgt bei einer Arbeitszeit von mehr als 3 Stunden ab 1. Mai 2020 € 5,76 pro Arbeitstag.

Im § 13 Kündigungsfristen werden folgende Sätze nach dem ersten Einleitungssatz ergänzt:

Die diesem Kollektivvertrag unterworfenen Betriebe werden als in Saisonbranchen tätig qualifiziert.

Die seit 1.5.2019 geltenden Kündigungsfristen bleiben im Hinblick auf die gesetzliche Neuregelung der Kündigungsfristen über den 1.1.2021 hinaus in Geltung.

## Artikel V – Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1. Mai 2020. Die Lohnsätze gelten bis 30. April 2021.

Wien, am 18. März 2020

## Für die Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe

Ing. Irene **WedI-Kogler** Bundesinnungsmeisterin

Mag. Franz Stefan **Huemer**Geschäftsführer

Für den Österreichischen Gewerkschaftsbund Gewerkschaft Bau-Holz

Abg.z.NR Josef **Muchitsch** Bundesvorsitzender Mag. Herbert **Aufner** Bundesgeschäftsführer

Herausgeber: Gewerkschaft Bau–Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
ZVR 576439352
Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe, 1040 Wien, Schaumburgergasse 20/6.
Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen
Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
Verlags- und Herstellungsort: Wien